

Tomuschat: Es gibt eine gewisse Öffnungsklausel in den Rechtstexten: Das Prinzip staatlicher Integrität gilt nicht, wenn die Regierung eines Landes nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten beteiligt oder gar eine Gruppe massiv unterdrückt. Daraus ist zu Recht geschlossen worden, daß es so etwas wie ein Widerstandsrecht in Form des Sezessionsrechtes gibt, wenn die unterdrückte Gruppe ein einheitliches Siedlungsgebiet hat. Grundsätzlich wird also eine Präferenz in dem Sinne ausgesprochen, daß ethnische Gruppen sich in das Staatsganze einordnen sollten, daß ihnen aber gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilnahme am staatlichen Leben eröffnet werden müssen.

HK: Das Problem wird die Weltgemeinschaft gerade im Hinblick auf weitere Entwicklungen im Gebiet des ehemaligen Sowjetimperiums ja noch eine ganze Weile beschäftigen. Taugt diese doppelte Präferenz auch als Modell für die Zukunft?

Tomuschat: Dies ist meines Erachtens eine politisch sehr vernünftige Richtung. Denn die Annahme ist durchaus berechtigt, daß Gleichheit für alle sehr viel besser in einem multiethnischen Staat gewährleistet ist als in einem Staat ethnischer Homogenität, wo letztendlich diejenigen, die nicht gleich sind, immer nur einen Duldungsstatus haben und nicht als Bürger im vollen Sinne anerkannt sind. Der Balkan bietet im Augenblick dafür schreckliche Beispiele. Manche Staaten wie etwa Mazedonien müßten von heute auf morgen wieder zerfallen, wenn man den einzelnen ethnischen Gruppen ein Selbstbestimmungsrecht zugestehen würde. Im Selbstbestimmungsrecht scheint mir grundsätzlich eine Überbetonung der ethnischen Identität mitzuschwingen. Ich glaube, daß die Freiheit besser durch Gesetz, Gleichheitsprinzip und Respektierung von Minderheiten gesichert ist, als daß in der ganzen Welt Klein- und Kleinststaaten errichtet werden.

# Respekt vor der Gewissensentscheidung

## Die Bischöfe von Freiburg, Mainz und Rottenburg-Stuttgart zur Frage der Wiederverheirateten Geschiedenen

*Die kirchliche Haltung zu den Wiederverheirateten Geschiedenen gehört seit langem zu den umstrittensten Fragen innerhalb der Pastoral. Zusammen mit einem gemeinsamen Hirtenwort veröffentlichten die Bischöfe von Freiburg, Mainz und Rottenburg-Stuttgart, Oskar Saier, Karl Lehmann und Walter Kasper „Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz“, so der vollständige Titel. Die Zulassung von Wiederverheirateten zu den Sakramenten bezeichnen die Bischöfe darin als in allgemeiner Form nicht möglich, verweisen aber darauf, daß die Gewissensentscheidung des einzelnen von Priestern respektiert werde. Wir dokumentieren die Grundsätze im Wortlaut.*

---

### I. Zur Situation

---

Das christliche Verständnis der Ehe als personale Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die sich auszeichnet durch Partnerschaft und Elternschaft sowie durch vorbehaltlose Ausschließlichkeit und lebenslange Verlässlichkeit gehört zu den wertvollsten Faktoren einer vom Evangelium geprägten Kultur. Dieser hohe Anspruch konnte freilich von Anfang an auch von manchen Christen nicht eingelöst werden. Jede geschichtliche Zeit und alle Gesellschaftsformen hatten damit ihre Mühe. Die Kirchen spüren dies heute besonders hart und oft enttäuschend. Etwa ein Drittel der geschlossenen Ehen wird bei uns geschieden. In Ballungsräumen ist die Zahl noch größer. Den-

noch sehnen sich viele nach einer ehelichen Partnerschaft, die auf gegenseitiger Zuneigung beruht und in unwiderruflicher Treue Verlässlichkeit und Geborgenheit gewährt. Viele bleiben freilich nach der Enttäuschung einer zerbrochenen Ehe allein, zum Teil mit ihren Kindern. Manche wollen sich nicht mehr auf die Ehe als verbindliche Lebensform einlassen und ziehen eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft vor. Viele Menschen, deren erste Ehe zerbrochen ist, suchen jedoch auch heute in einer zweiten ehelichen Gemeinschaft, die zivilrechtlich geschlossen wird, einen neuen Lebensinhalt. Dieser Schritt wirkt sich aus auf gesellschaftliche, familiäre und freundschaftliche Beziehungen, auf das Verhältnis der betroffenen Menschen zu Glaube und Kirche sowie auf die religiöse Erziehung der Kinder. Nicht selten kommt es zu einem offenen oder versteckten Bruch mit der Kirche.

## 1. Vielfache Not

Auch alleinstehende oder alleinerziehende Geschiedene tun sich oft schwer, in der Kirche Verständnis und Hilfe für ihre Situation zu finden. Wie Menschen aus zerbrochenen Ehen ihr persönliches Schicksal bewältigen, bleibt der Öffentlichkeit meist verborgen. Zusammenbruch und Scheitern vieler Ehen hängen mit Verflechtungen gesellschaftlicher und individueller Gegebenheiten zusammen, die auch der einzelne meist nicht genügend durchschaut. Man nimmt oft lediglich die statistischen Veränderungen zur Kenntnis:

- Erheblicher Anstieg der Ehescheidungen,
- wachsende Zahl alleinerziehender Mütter und Väter,
- Bildung nichtehelicher Gemeinschaften nach einer Scheidung,
- Wiederheirat Geschiedener bzw. Verheiratung eines ledigen Partners mit einem geschiedenen,
- gesteigerte Häufigkeit von Stieffamilien mit Kindern aus unterschiedlichen Teilfamilien.

Es wird oft zu wenig bedacht, daß sich in solchen statistischen Erhebungen tiefgreifende seelische Prozesse widerspiegeln. Die Minderung des Selbstwertgefühls, die existentielle Erschütterung, die sich in Trauer, Vereinsamung, Schuldgefühlen, Verlustängsten, Depressionen und Selbstzweifeln äußert, und tiefere seelische Verwundungen lassen sich nicht übersehen.

Vor allem die Kinder werden in Mitleidenschaft gezogen. Sie erleben manchmal den Verlust eines Elternteils durch Scheidung und Trennung noch belastender als den Tod von Mutter oder Vater. Solche Erfahrungen, zumal wenn sie unaufgearbeitet bleiben, wirken sich häufig auch auf die eigene spätere Partnerschaft aus.

Geschiedene und Wiederverheiratete Geschiedene erleben in diesen Situationen nicht selten, daß auch Gemeindeglieder zu ihnen auf Distanz gehen. Sie fühlen sich von der Gemeinde nicht mehr verstanden und mit ihren Problemen alleingelassen. Darum glauben sie oft, daß in der Kirche für sie kein Platz mehr ist. Es fällt ihnen außerdem von ihrer eigenen Lebensgeschichte her schwer, die Regelungen der Kirche zur christlichen Ehe anzunehmen. Katholiken, die einen geschiedenen Partner heiraten, empfinden die Haltung der Kirche noch mehr als unbegreifliche Härte. Manche meinen auch, sie würden für das Scheitern der ersten Ehe ihres Partners mitbestraft.

## 2. Bemühungen in der Kirche

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975), eine daran sich anschließende Internationale Arbeitsgruppe, Gespräche mit den zuständigen Instanzen in Rom und Beiträge vieler Theologen verfolgten diese Entwicklung mit großer Sorge. Hinzu kommen manche Äußerungen von Bischöfen und Bischofskonferenzen. Es bereitet dabei größte Mühe, verantwortbare „Lösungen“ zu finden, die einerseits der radikalen Weisung Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe gerecht werden und andererseits den betroffenen Menschen in ihrer schwierigen Situation helfen. Fast alle Diözesansynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil stellten sich diesem Problem.

So hat auch die Diözesan-Synode des Bistums Rottenburg-Stuttgart im Jahre 1985 das Thema aufgegriffen. Ebenso gilt dies für die Foren einzelner Bistümer, wie z. B. in der Erzdiözese Freiburg 1991/92. Die diözesanen Räte hatten immer wieder das Thema auf ihrer Tagesordnung, z. B. im Bistum Mainz. Im Sinne einer Auswertung dieser diözesanen Initiativen veröffentlichen die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz ein gemeinsames Hirtenwort und erste Leitlinien zur pastoralen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und Wiederverheirateten Geschiedenen.

Die folgenden pastoralen Orientierungen wollen selbstverständlich im Raum der katholischen *Communio* bleiben und dieser grundlegenden Verbundenheit mit dem Papst als Zentrum der Einheit und mit der ganzen Kirche voll Rechnung tragen, zugleich aber die Nöte vieler Menschen heute, die vielerorts gespürt werden, aufgreifen und vorhandene Ansätze zu einer Hilfe nützen. Diese Bemühungen wollen die Gemeinden und die Seelsorger in ihrer Sorge unterstützen, Menschen aus zerbrochenen Ehen und Wiederverheiratete Geschiedene stufenweise wieder – soweit es möglich ist – zur vollen Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft zu führen. Dazu hat den Bischöfen vor allem auch das Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. „*Familiaris consortio*“ vom 22. November 1981 den Auftrag gegeben und den Weg gewiesen. Sie haben diese Aufgabe gemeinsam in zahlreichen Begegnungen zu erfüllen gesucht.

---

## II. Christliche Ehe als verbindliche Lebensform

---

### 1. Das Zeugnis der Heiligen Schrift

Ausgangspunkt, Norm und Kriterium von Grundsätzen und Hilfen kann nur das biblisch-christliche Zeugnis über die Ehe sein. Die Verbindung von Mann und Frau entspricht nach den Aussagen der Heiligen Schrift dem Willen des Schöpfers. Er hat die Menschen daraufhin geschaffen, in der Annahme durch einen geschlechtsverschiedenen Lebenspartner Geborgenheit und Liebe zu erfahren und aus dieser Liebe selber neues Leben weiterzuschenken. Darum sagen Mann und Frau in der Ehe als besonderer Form personaler Gemeinschaft unbedingt und uneingeschränkt ja zueinander. Eine solche Annahme in gegenseitiger Liebe ermöglicht und verlangt zugleich beständige Treue. Diese eröffnet erst voll den Raum, in dem Mann und Frau ihre eheliche Gemeinschaft verwirklichen und in dem Kinder dankbar angenommen werden sowie gedeihen können.

Die biblische Hochschätzung der Ehe zeigt sich darin, daß diese im Alten wie im Neuen Testament als Bild und Gleichnis der beständigen Zuwendung Gottes zu seiner Schöpfung wie zu seinem Volk gilt. Was über den Bund Gottes mit dem Menschen gesagt wird, vertieft sich in der unaufkündbaren Verbindung Jesu Christi mit seiner Kirche (vgl. Eph 5, 21–33). Darum ist nach der Überlieferung die eheliche Verbindung von Mann und Frau, da sie den Bund Gottes mit den Menschen zum Vorbild hat, Sakrament: ein wirksames Zeichen der bleibenden Nähe Gottes bei den Menschen in der konkreten Lebenssituation der Ehe.

Jesus Christus hat in einer Zeit, die durch die geltende Scheidungspraxis vor allem die Frauen benachteiligt hat, den ursprünglichen Willen des Schöpfergottes herausgestellt und gegenüber aller menschlichen Willkür hervorgehoben, daß die einmal geschlossene Ehe der Beliebigkeit und Verfügungsgewalt der Menschen entzogen bleibt. „Am Anfang der Schöpfung aber hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 6–9).

Damit hat Jesus die Ehe von ihren Verzerrungen befreit und die ursprüngliche Absicht Gottes wieder sichtbar gemacht. Ihre Entstehung sieht Jesus vor allem in der „Herzeshärte“ begründet (vgl. Mk 10, 5; Mt 19, 8; vgl. auch Mk 16, 14). Diese hat keine Sensibilität mehr für den einmal geliebten Menschen, verschließt sich wirklicher Liebe und wird unfähig, Leid und Leiden eines anderen wahrzunehmen.

Diese unbarmherzige Empfindungslosigkeit ist Anfang und Grund aller Sünde. Der Mensch verweigert sich der Liebe und verschließt sich in sich selbst. Er glaubt dann sogar, ein „Recht“ zur Scheidung zu haben. „Regelungen“ der Scheidungspraxis – ob weltlich oder religiös – können diese tiefe Wunde und das entstandene Chaos jedoch nicht wirklich „ordnen“, sondern nur eine noch größere Unordnung und Schlimmeres verhüten. Es wird hier der notvolle und schwierige Versuch gemacht, etwas zu ordnen, was eigentlich nicht sein soll.

Jesus läßt sich auf den damaligen Streit um gesetzliche Bestimmungen nicht ein. Er stellt vielmehr sein Wort zur Ehe und zur Ehescheidung in den Rahmen der Botschaft von der mit seinem Auftreten angebrochenen Gottesherrschaft. Sie überwindet die Mächte der Unbarmherzigkeit, der Herzenshärte und der Gewalt. Jesus möchte mit seiner Botschaft das Herz des Menschen erneuern und ihm auch in der Situation der Ehe das Heil wirksam zusprechen und schenken, so daß Mann und Frau durch die Umkehr zu wahrer Liebe die Ehe nach dem ursprünglichen Plan Gottes in lebenslanger Treue gemeinsam verwirklichen können. Diese Liebe schließt immer neue Bereitschaft zur Vergebung, zu einem Neuanfang der Liebe und zur Versöhnung ein (vgl. Lk 17, 3 f.; Mt 18, 21 f.). Sie bleibt in dieser Zeit immer auch angefochten, ist verwundbar und gefährdet. Die wirkliche Überwindung dieser Versuchungen verlangt von den Ehegatten Verzicht, Zurückstellen der eigenen Interessen, Geduld miteinander und nicht selten auch das Ertragen von Ungenügen und Leiden aneinander. Jesu Wort von der lebenslangen Treue in der Ehe ist Gabe und Aufgabe zugleich, die immer wieder vom Kreuz und der Auferweckung Jesu Christi her neue Kraft und frischen Mut geschenkt bekommen.

Das Neue Testament spiegelt diese Situation wider und legt ein differenziertes Zeugnis vor. Es hebt durchgehend das Verbot der Ehescheidung hervor. Die Evangelien nach Markus (10, 2 ff.) und nach Lukas (16, 18) formulieren es ohne Einschränkung. Die schwer zu deutenden „Unzuchtsklauseln“ nach dem Matthäus-Evangelium (5, 32; 19, 9) und die paulinische „Weisung“ (vgl. 1 Kor 7, 10 f.; 7, 15) lassen die bedingte Möglichkeit einer Trennung der Partner erkennen, wenigstens ihre Duldung. Ein solches Verhalten in einzelnen Grenzfällen erscheint jedoch keineswegs als Widerspruch zur Weisung Jesu, sondern eher als Konkretisierung, Modifizierung und Ergänzung in einer besonderen Situation. Jedenfalls wird der Grundsatz dadurch nicht aufgehoben: bedingungsloses Scheidungsverbot. Eine zweite Ehe wird als Ehebruch verstanden. Es gibt keine Erlaubnis zur Wiederheirat.

Darum muß jede Deutung dieser Aussagen behutsam bleiben. Es entspricht zwar durchaus Jesu Botschaft, dem Verlorenen nachzugehen (vgl. Lk 15) und bedingungslos zu vergeben (vgl. Joh 7, 53 – 8, 11) sowie Tischgemeinschaft mit „Sündern“ nicht auszuschließen (vgl. Mk 2, 13 ff.), aber es ist auch fragwürdig, diese Aussagen der Schrift unmittelbar und global auf die Situation von Wiederverheirateten Geschiedenen zu übertragen. Jesu unbeschränkte Barmherzigkeit ist nämlich engstens mit ernster Umkehrbereitschaft verbunden (vgl. Joh 8, 11). Wo Menschen scheitern, begegnet ihnen Jesus gütig und barmherzig, indem er ihnen den Weg zur Umkehr und zu neuem Leben eröffnet.

## 2. Die kirchliche Überlieferung bis zur Gegenwart

Die Haltung Jesu zur Ehe und Ehescheidung hebt sich scharf und bestimmt von der jüdischen und griechischen Umwelt ab. Die Kirche ist diesem Vermächtnis ihres Herrn treu geblieben und ist bis heute unablässig bemüht, die unkündbare Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe zu schützen. Aber trotz des grundlegend neuen Anfangs in

Jesus Christus wirkt die Macht der Sünde auch unter den Christen weiter. Die Kirche hat sich immer wieder die Frage gestellt, wie sie dem Wort und Beispiel Jesu treu bleiben kann und wie sie zugleich den in der Ehe gescheiterten Menschen die Barmherzigkeit Gottes erweisen darf.

Es gibt in der langen Geschichte der Kirche immer wieder die uralten Dramen der Menschheitsgeschichte: Untreue eines Ehegatten; ein bei Nacht und Nebel vom Lebensgefährten verlassener Ehepartner; gewaltsame Trennung von Ehen und Familien durch Krieg, Gefangenschaft und Verschleppung. Die Kirche konnte nicht verhindern, daß trotz ihrer Verkündigung der Botschaft Jesu Christi Ehen faktisch immer wieder zerbrochen sind. Sie hat dennoch keine Wiederheirat nach einer Trennung erlaubt. Dies ist das eindeutige, unübersehbare und gehorsame Zeugnis der Kirche, das auch uns verpflichtet. Freilich haben angesehene Kirchenlehrer im Westen und im Osten, z. B. Augustinus und Basilius, eine differenzierte Beurteilung einzelner Fälle vorgenommen.

Nach dem Zeugnis einiger Kirchenväter hat die Kirche in einzelnen Situationen aus dem einzigen Grund, größeres Übel zu verhindern, gegenüber der Wiederheirat eine Haltung zögernder Duldung eingenommen. Diese jedoch war mit der Ableistung einer öffentlichen Buße verbunden und ist meist ausdrücklich als Widerspruch zu den Aussagen der Heiligen Schrift bezeichnet worden. So sind sich die relativ wenigen überlieferten Zeugnisse schmerzlich dieser unauflösbaren Spannung bewußt und sind darum auch als einzelne Grenzfälle nie von dem eigentlich und einzig Gesollten, nämlich der lebenslangen Treue, getrennt worden.

Ein sehr anschauliches und eindrucksvolles Zeugnis dafür gibt der Kirchenvater Origenes in seinem Matthäus-Kommentar: „Schon haben auch einige Vorsteher der Kirche gegen das, was geschrieben steht, gestattet, daß eine Frau zu Lebzeiten des Mannes heiraten kann. Sie handeln damit gegen das Wort der Schrift... (1 Kor 7, 39 und Röm 7, 3 werden angeführt), freilich nicht gänzlich unvernünftig. Man darf nämlich annehmen, daß sie dieses Vorgehen im Widerspruch zu dem von Anfang an Gesetzten und Geschriebenen zur Vermeidung von Schlimmerem zugestanden haben“ (In Matth 14, 23: PG 13, 1245). Das Bewußtsein bleibt lebendig, daß eine solche Praxis im Widerspruch zur neutestamentlichen Auffassung steht, wobei es immer wieder auch zu einer beklagenswerten Ungleichbehandlung von Mann und Frau kam. Insgesamt sind diese Zeugnisse nicht leicht zu deuten. Die Wissenschaft ringt darum. Die Texte zeugen von einer geschmeidigeren Praxis, die jedoch gewiß auch Spuren eines laxeren Verhaltens und fremder Einflüsse, z. B. der staatlichen Gesetzgebung, aufweist, aber trotz dieser klar erkannten und erklärten Schwächen nicht einfach ausgeschlossen wurde (vgl. z. B. auch Basilius, ep. 199, can. 6; ep. 188, can. 9; Synode von Arles 314: can. 10/11; vgl. auch Leo der Große: DS 311–315).

Augustinus weiß aus langem Ringen um die Schwierigkeit der Sache: um die dunkle Tiefe des Sinnes der Heiligen Schrift, das Rätsel des menschlichen Herzens und auch die Unvollkommenheit der eigenen Position (vgl. *De fide et operibus*, 19; *Retractationes* II, 57, 84).

Die neuere Forschung hat aufgezeigt, daß noch das Konzil von Trient um diese in der kirchlichen Überlieferung dokumentierte Spannung weiß, auch wenn dies im Konzilstext selbst nicht sofort erkennbar wird. Das Konzil erklärt nämlich die katholische Lehre der Unauflöslichkeit der Ehe und des Verbotes der Wiederheirat als „gemäß der Lehre des Evangeliums und der Apostel“ (vgl. DS 1807 = NR<sup>11</sup> 741), ohne daß es damit die Praxis der Ostkirchen und anders orientierte katholische Auslegungen der „Unzuchtsklauseln“ verurteilen will.

Die katholische Tradition hält an dieser Lehre der Kirche unverkürzt

bis heute fest (vgl. Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1985, S. 386–397; Katechismus der Katholischen Kirche, München – Vatikanstaat 1993, Nr. 1601–1666, S. 431–446).

## III. Grundorientierungen für die Seelsorge

### 1. Das Fundament pastoraler Bemühungen

Mit diesem Blick auf die biblischen Anfänge und auf die Ausprägung der christlichen Botschaft in der Überlieferung der Kirche sind bei allen gesellschaftlichen Wandlungen die Fundamente auch für die heutige und künftige Seelsorge gelegt. Ihre erste und wichtigste Aufgabe besteht darin, den Menschen in der Nachfolge Jesu die frohe Botschaft von der liebenden Zuwendung Gottes zur Welt zu bezeugen und von daher die menschlichen Wege der Liebe zwischen Mann und Frau in Ehe und Familie mit dem Segen Gottes zu begleiten. Auch heute ist dies ein ganz elementarer Dienst der Kirche für die Menschen. Darum sind die Vorbereitung auf die christliche Ehe auf allen Ebenen der Glaubensunterweisung und die Begleitung der Ehe eine vorrangige Aufgabe.

In diesem Dienst ist die Kirche der Weisung Jesu Christi über die Ehe und damit dem Scheidungsverbot bleibend verpflichtet. Sie kann im Grunde gar nichts anderes wollen, als stets dieses entscheidende Ziel zu verkünden und verwirklichen zu helfen. Diese Überzeugung darf nicht nur ein feierliches Lippenbekenntnis bleiben, sondern muß von der Kirche, d. h. von ihren Mitgliedern ganz konkret gelebt werden. Die katholische Kirche hat in ihrer Tradition diesen eindeutig bezeugten Willen ihres Herrn in Lehre und Verkündigung, Pastoral und Recht streng zu bewahren versucht. Manchem mag dies als eine „naive“ Anhänglichkeit an den Buchstaben des Evangeliums vorkommen, in Wirklichkeit ist es jedoch ein konkretes, glaubwürdiges Zeichen entschiedener Treue zu Gott als dem Herrn der Schöpfung und dem Stifter des Neuen Bundes.

Pastorale Leitlinien und Hilfen für Menschen aus zerbrochenen Ehen sowie für Wiederverheiratete Geschiedene sind nur im Rahmen dieser Botschaft von der gegenseitigen Liebe in lebenslanger Treue möglich. Wer christliches Eheverständnis nicht immer wieder als Grund und Boden, als positive, dem wahren Glück des Menschen dienende Lebensform sichtbar und glaubwürdig macht, verfehlt auch die wirkliche Sorge um Menschen aus zerbrochenen Ehen und handelt nicht im Sinne des Evangeliums und der Kirche. Es kann keine von der Mitte des Evangeliums isolierte „Geschiedenen-Pastoral“ allein für sich geben.

### 2. Gründe für die Krise vieler ehelicher Beziehungen

Die Zahl der zerbrechenden Ehen ist heute unvergleichlich größer als früher. Die Gründe dafür sind bekannt: Die Ehen sind viel mehr als früher auf das fast ausschließliche Verhältnis der Partner zueinander verwiesen; sie werden kaum noch oder gar nicht gestützt durch große Familien, Verwandtschaft und Freundschaften. Die Lebenszeit, für die Ehepartner heute eine Ehe schließen, ist oft doppelt so lang wie früher. Zur Ehe gehört die gleichberechtigte Partnerschaft. In einer Zeit, in der das gesellschaftliche Rollenverständnis von Mann und Frau nicht mehr eng festgelegt ist, können Konflikte entstehen, die in der Ehe gemeinsam bewältigt werden müssen. Auch dies stellt erhöhte Anforderungen an die Partnerschaftsfähigkeit der

Eheleute. Der Druck der gesellschaftlichen Meinungen über Sexualität, Liebe und Treue schlägt nachhaltig bis in den kirchlichen Bereich durch und wirkt sich viel stärker auch bei engagierten Christen aus. Einsichten der neueren Psychologie und Soziologie, wenn sie besonnen genützt werden, können nicht einfach übergangen werden: das Wissen um die tiefen Probleme der Identitätsfindung des heutigen Menschen, um die Abhängigkeit der Liebesfähigkeit von einer gelungenen Persönlichkeitsentwicklung, um die Notwendigkeit der Prüfung und Läuterung erotischer Liebe, damit diese nicht in bloßer Faszination und Projektion steckenbleibt oder gar inhuman fehlgeleitet wird. Belastungen in der Ehe bringen solche psychischen Defizite, wo sie latent vorhanden sind, bald an den Tag. Mit Recht erhebt sich also in vielen Fällen die Frage, ob die psychische Disposition für eine gültige Eheschließung vorhanden ist. Hier gibt es zweifellos Grauzonen. Erst rückwirkend zeigt sich oft, wie labil das Ja zum Partner war.

### 3. Frage nach der Gültigkeit der Ehe

Wenn Menschen aus zerbrochenen Ehen neue Wege suchen, ist vor diesem Hintergrund gerade heute die Frage nach der Gültigkeit der ersten Ehe angebracht. Der Seelsorger wird die betroffenen Menschen ehrlich und redlich auf die Möglichkeiten der Ehegerichte verweisen. Erfahrungsgemäß kann vielen Menschen aus einer unglücklich verlaufenen ersten Ehe geholfen werden. Dies ist nicht der einzige Weg, aber er darf auch nicht vernachlässigt werden. Hier sind großes Einfühlungsvermögen und feiner Takt vonnöten. Die Bischöflichen Ehegerichte sind mit Rat und Tat behilflich, wenn die Seelsorger vor Ort zeitlich oder sachlich überfordert sind.

### 4. Geschiedene zwischen Ausgrenzung und Annahme

Ausgangspunkt aller Bemühungen ist die feste Überzeugung, daß Menschen aus gescheiterten Ehen ein Heimatrecht in der Kirche behalten. Es ist elementar wichtig, diesen Menschen, die oft noch lange an tiefen seelischen Verwundungen leiden, erfahrbar nahezubringen, daß sie in der Kirche zu Hause sind.

Dies darf nicht nur eine theoretische Aussage bleiben. Menschen, die in ihrer Ehe Erfahrungen des Zerbrechens und Scheiterns gemacht haben, müssen in den Gemeinden einen Raum des Verstehens und der Annahme finden. Darum sollen die Mitglieder der Gemeinde ihnen zuvorkommend und unvoreingenommen begegnen. Dies gilt besonders für die Kinder von Menschen aus zerbrochenen Ehen. Sie trauern oft noch lange und tragen Narben schmerzlicher Verletzungen mit sich herum.

Hier ist noch viel aufzuholen, denn es gibt in unseren Gemeinden in dieser Hinsicht neben einer grundsätzlichen Bereitschaft zu heilemdem Umgang auch noch viel Härte und Unversöhnlichkeit. Nicht selten wird rücksichtslos und vom Hörensagen her gerichtet und abgeurteilt, ohne daß z. B. lebensgeschichtliche Belastungen und tragische Verstrickungen berücksichtigt werden. Wenn die Kirche wirklich ein Ort der Annahme derer ist, die in Not sind, der Gastfreundschaft und der Versöhnung, dann muß die Gemeinde eine besondere Zuwendung üben gegen alle, die durch Trennung und Scheidung tief verletzt sind. Dafür braucht es sichtbare und einladende Symbole.

Der Seelsorger und die verschiedenen pastoralen und caritativen Dienste innerhalb und außerhalb der Gemeinde müssen alles tun, um den Partnern einer gefährdeten Ehe rechtzeitig den Weg zur Beratung und zu einem gemeinsamen Neubeginn aus dem Geist des Evangeliums zu weisen. Die Gemeinde muß sich gerade auch denen zuwenden,

die getrennt und geschieden sind ohne Wiederheirat, zumal wenn sie unschuldig sind. „Solchen Menschen muß die kirchliche Gemeinschaft ganz besondere Fürsorge zuwenden und ihnen Wertschätzung, Solidarität, Verständnis und konkrete Hilfe entgegenbringen, damit es ihnen möglich ist, auch in ihrer schwierigen Situation die Treue zu bewahren. Man wird ihnen helfen, zu einer Haltung des Verzeihens zu finden, wie sie von der christlichen Liebe geboten ist, und zur Bereitschaft, die frühere eheliche Lebensgemeinschaft gegebenenfalls wieder aufzunehmen“ (Familiaris consortio, Nr. 83). Es gibt nicht wenige Geschiedene, die ihr Jawort aufrechterhalten und danach leben. „Ein solches Beispiel der Treue und christlicher Konsequenz ist ein wertvolles Zeugnis vor der Welt und der Kirche. Um so notwendiger ist es, daß die Kirche solchen Menschen in Liebe und mit praktischer Hilfe unablässig beisteht, wobei es keinerlei Hindernis gibt, sie zu den Sakramenten zuzulassen“ (Familiaris consortio, Nr. 83).

Die Gemeinden dürfen in solchen Situationen die Geschiedenen nicht überfordern. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Viele haben noch schwer zu tragen am Schmerz der Trennung und kämpfen um ihre wirtschaftliche Existenz und ihr tägliches Auskommen. Sie sind von diesen Sorgen absorbiert und gehen oft einer ungewissen Zukunft entgegen. Die Gemeinden sollen ihnen einen freundlichen Ort vorurteilsfreier Aufnahme und des ungestörten Verweilens sowie praktische Hilfen anbieten. Damit leisten sie einen Beitrag, daß die Betroffenen nicht unüberlegt und kopflos, oft in Not, rasch neue Bindungen eingehen, die sie nicht selten wiederum in ein Unglück stürzen. Die Kirche muß wissen, daß sie für solche Menschen auf dem Weg ihrer Lebensgeschichte eine Zeitlang ein Dach darstellt und ein Zelt ausbreitet, daß viele aber auch wieder nach einer ersten Heilung gleichsam auf der Straße ihres Lebens weiterziehen, wobei die Kontakte zur Kirche schwächer werden können oder gar aufhören. Hier geht es um authentische Diakonie, die nicht nach irgendeinem Nutzen fragen darf (vgl. Mt 6, 3).

## IV. Besondere Sorge um Wiederverheiratete Geschiedene

Was bisher gesagt worden ist, gilt zu einem guten Teil auch für jene, die nach der Scheidung wieder zivil geheiratet haben. Die Kirche kann gerade für diese große Gruppe viel tun, auch wenn die zweite eheliche Gemeinschaft nicht als kirchlich gültig anerkannt wird und es auch keine generelle Zulassung zu den Sakramenten geben kann. Hier gilt es, weitverbreitete Fehlinformationen und Vorurteile abzubauen. Wiederverheiratete Geschiedene sind nicht aus der Kirche ausgeschlossen. Sie sind auch nicht exkommuniziert, d. h. gänzlich und grundsätzlich aus der Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft ausgeschlossen<sup>1</sup>. Da diese Menschen jedoch nach der Überzeugung der Kirche in einem objektiven Widerspruch zum Wort des Herrn stehen, können sie nicht unterschiedslos zu den Sakramenten, vor allem der Eucharistie, zugelassen werden. Dies klingt und ist gewiß für viele enttäuschend. Dennoch bleibt es dabei: Wiederverheiratete Geschiedene sind in der Kirche zu Hause und stehen in der Gemeinschaft der Kirche, auch wenn sie in den allen Kirchengliedern zukommenden Rechten teilweise eingeschränkt sind. Sie gehören zu

<sup>1</sup> Die Diskussion zu can. 915 CIC hat bis jetzt wohl ergeben, daß eine generelle und globale Anwendung dieser Norm auf die Personengruppe der Wiederverheirateten Geschiedenen nicht möglich ist und daß insofern can. 915 Überlegungen zu einer differenzierten „Zulassung“ zu den Sakramenten, wie sie hier unternommen werden, nicht von vornherein im Weg steht.

uns. Keinesfalls darf man diesen Menschen die reale Möglichkeit des Heils einfach absprechen.

### 1. Wiederverheiratete Geschiedene im Blickfeld von Kirche und Gemeinde

Auch hier setzt das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ einige wesentliche, bisher viel zu wenig beachtete Akzente: Wiederverheiratete Geschiedene dürfen nicht einfach sich selbst überlassen werden; die Kirche wird sie immer wieder einladen, soweit nur möglich an ihrer Gemeinschaft teilzunehmen. Der Papst sagt: „Zusammen mit der Synode möchte ich die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich ermahnen, den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Meßopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen“ (Familiaris consortio, Nr. 84).

Hier geht es zunächst um das tätige Zeugnis des täglichen Christseins. Dies ist auch den Wiederverheirateten Geschiedenen geboten. Wer hingegen diese Dimension aktiven Christseins außer acht ließe und vernachlässigte, um so mehr aber in einer verhängnisvollen Isolierung nur auf der „Zulassung zu den Sakramenten“ bestehen würde, wäre auf einem Irrweg. Wiederverheiratete Geschiedene können als Glieder der Kirche auch ein wichtiges Zeugnis ablegen, wenn sie trotz der Beeinträchtigung bezüglich der Zulassung zu den Sakramenten in der Gemeinde mitarbeiten und z. B. Erfahrungen ihrer oft mißlungenen ersten und nicht selten menschlich besser gelingenden zweiten Ehe in das Gespräch der Kirche über Ehe und Familie einbringen. Man denke z. B. an Einladungen zur Mitarbeit in Familienkreisen, zur Teilnahme an Besinnungstagen usw.

Die Betroffenen sollten bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten Hilfen finden. Die Schatten der Vergangenheit müssen in aufrichtigen Gesprächen aufgearbeitet werden. Die Kirche soll gerade diese Menschen in ihre Fürbitte aufnehmen. Sie „soll für sie beten, ihnen Mut machen, sich ihnen als barmherzige Mutter erweisen und sie so im Glauben und in der Hoffnung stärken.“ (Familiaris consortio, Nr. 84). Dies muß man auch stärker in den Gottesdiensten spüren.

### 2. Zur Frage nach der „Zulassung“ zu den Sakramenten, besonders zur Eucharistie

Die neueren kirchenamtlichen Verlautbarungen erklären eindeutig, daß Wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zugelassen werden können, „denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“ (Familiaris consortio, Nr. 84). Dies ist eine generelle Aussage, die jede allgemeine Zulassung von Wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten ausschließt. Wer hier anders handelt, tut dies gegen die Ordnung der Kirche.

Die Kirche hat schon seit langer Zeit Wiederverheirateten Geschiedenen den Zugang zur Eucharistie eröffnet, wenn sie zwar miteinander eine enge Lebensgemeinschaft haben, jedoch im Blick auf das persönliche Verhältnis zueinander wie Bruder und Schwester, d. h. enthalten leben (vgl. Familiaris consortio, Nr. 84, und das Schreiben

der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe vom 11.4.1973). Man nennt dies auch die „bewährte Praxis der Kirche“ (probata praxis Ecclesiae). Viele halten eine solche Empfehlung für unnatürlich und unglaubwürdig. Hier sind für jede Beurteilung zwar Realismus und Nüchternheit, aber auch Diskretion und Takt angezeigt. Nicht wenige Wiederverheiratete Geschiedene sind nämlich diesen außerordentlichen, ja gelegentlich heroischen Weg mit Tapferkeit und Opferbereitschaft gegangen. Sie verdienen Respekt und Anerkennung. Freilich kann eine solche Lebensweise auf die Dauer gewiß nicht von allen Wiederverheirateten Geschiedenen verwirklicht werden, nur selten von jüngeren Paaren.

### 3. Notwendigkeit einer differenzierten Sicht der jeweiligen Situation

Mit den Priestern wissen auch die Bischöfe um die Not vieler Betroffener und leiden an ihr mit. Es wäre schon eine große Hilfe, wenn dies im Sinne der bisher aufgezeigten Möglichkeiten überall bewußt wäre und anerkannt würde. „Familiaris consortio“ hilft uns noch einen Schritt weiter. Das Schreiben sagt nämlich, die Seelsorger in der Kirche seien verpflichtet, „die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand, trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Beziehung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (Familiaris consortio, Nr. 84).

Das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ weist auf diese Unterschiede in den Situationen hin, überläßt aber offenbar konkrete Konsequenzen dem klugen pastoralen Ermessen der einzelnen Seelsorger. Dies darf kein Freibrief für Willkür werden. Die Wertung unterschiedlicher Situationen kann und darf auf die Dauer jedoch nicht nur den einzelnen anheimgestellt bleiben.

Nach langen Bemühungen auf vielen Ebenen (Theologen, Räte, Synoden, Foren usw.) werden heute immer mehr gemeinsame Maßstäbe erkennbar, die zu der auch von Papst Johannes Paul II. geforderten Unterscheidung und Beurteilung der verschiedenen Situationen hilfreich sind.

Nur eine ehrliche Rechenschaft kann zu einer verantworteten Gewissensentscheidung führen.

Eine Prüfung folgender Kriterien ist daher unerläßlich:

- Wo beim Scheitern der ersten Ehe schweres Versagen mit im Spiel war, müssen die übernommene Verantwortung anerkannt und die begangene Schuld bereut werden.
- Es muß glaubhaft feststehen, daß eine Rückkehr zum ersten Partner wirklich nicht möglich ist und die erste Ehe beim besten Willen nicht wieder belebt werden kann.
- Begangenes Unrecht und ein angerichteter Schaden müssen nach Kräften wiedergutmacht werden, soweit dies nur möglich ist.
- Zu dieser Wiedergutmacht gehört auch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Frau und Kindern aus der ersten Ehe (vgl. CIC can. 1071 § 1, 3).
- Es ist darauf zu achten, ob ein Partner seine erste Ehe unter großem öffentlichen Aufsehen und evtl. sogar Ärgernis zerbrochen hat.
- Die zweite eheliche Gemeinschaft muß sich über einen längeren Zeitraum hinweg im Sinne eines entschiedenen und auch öffentlich erkennbaren Willens zum dauerhaften Zusammenleben nach der Ordnung der Ehe und als sittliche Realität bewährt haben.

- Es muß geprüft werden, ob das Festhalten an der zweiten Bindung gegenüber dem Partner und den Kindern eine neue sittliche Verpflichtung geworden ist.
- Es muß hinreichend – sicher nicht mehr als bei anderen Christen – feststehen, daß die Partner wirklich aus dem christlichen Glauben zu leben versuchen und aus lauterer Motiven, d. h. aus echten religiösen Beweggründen auch am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen. Ähnliches gilt für die Erziehung der Kinder.

Diese unterschiedlichen Situationen und Umstände müssen die Betroffenen in einem aufrichtigen Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester zu klären und zu bewerten suchen. Ein solches Gespräch ist auf jeden Fall notwendig zur grundsätzlichen Klärung der faktischen Situation. Die Kriterien dafür wurden eben genannt. Der Seelsorger soll die Betroffenen auch auf die in der Kirche gegebenen Mittel und Wege einer rechtlichen Klärung ihrer Situation hinweisen.

### 4. Zur Möglichkeit einer Gewissensentscheidung einzelner für die Teilnahme an der Eucharistie

In diesem Zusammenhang fällt auch die Entscheidung über die Frage der Teilnahme an der Feier der Sakramente. Es kann – wie schon gesagt – keine allgemeine und förmliche, amtliche Zulassung geben, weil damit die Treue der Kirche zur Unauflöslichkeit der Ehe verdunkelt würde. Ebenso wenig kann hier eine einseitige, vom Amt allein her verantwortete Zulassung im Einzelfall ausgesprochen werden. Aber in dem klärenden seelsorglichen Gespräch der Partner einer zweiten ehelichen Bindung mit einem Priester, in dem die ganze Situation gründlich, aufrichtig und objektiv aufgeklärt wird, kann sich im Einzelfall herausstellen, daß die Ehepartner (oder auch ein Ehepartner für sich allein) sich in ihrem (bzw. seinem) Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten (vgl. dazu CIC can. 843 § 1). Dies ist ganz besonders dann der Fall, wenn die Gewissensüberzeugung vorherrscht, daß die frühere, unheilbar zerbrochene Ehe niemals gültig war (vgl. auch „Familiaris consortio“, Nr. 84). Eine ähnliche Situation liegt wohl nahe, wenn die Betroffenen schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt haben; hinzu kommt das Vorliegen einer unlösbaren Pflichtenkollision, wo das Verlassen der neuen Familie schweres Unrecht heraufbeschwören würde.

Eine solche Entscheidung kann nur der einzelne in einer persönlichen Gewissensentscheidung unvertretbar fällen. Er braucht dafür aber den klärenden Beistand und die unvoreingenommene Begleitung des kirchlichen Amtes, das die Gewissen schärft und dafür sorgt, daß die grundlegende Ordnung der Kirche nicht verletzt wird. Die Betroffenen müssen sich deshalb auch auf Beratung und Begleitung einlassen. Jeder Einzelfall muß geprüft werden: nicht unterschiedslos zulassen, nicht unterschiedslos ausschließen. Ohne ein solches gründliches geistlich-pastorales Gespräch, das auch Elemente der Reue und Umkehr enthält, kann es keine Teilnahme an der Eucharistie geben. Die Teilnahme eines Priesters an dieser Klärung ist notwendig, weil der Zutritt zur Eucharistie ein öffentlicher, kirchlich bedeutsamer Akt ist. Dennoch spricht der Priester keine amtliche Zulassung in einem förmlichen Sinne aus.

Der Priester wird das Gewissensurteil des einzelnen, der nach Prüfung seines Gewissens zu der Überzeugung gelangt ist, den Zutritt zur hl. Eucharistie vor Gott verantworten zu können, respektieren. Diese Achtung hat gewiß wieder verschiedene Stufen. Es kann eine gewisse Grenzsituation bei den Betroffenen gegeben sein, die sehr komplex ist und wo der Priester im ganzen ein Hinzutreten zum Tisch des Herrn nicht verwehren kann, also dulden muß. Es ist aber auch

möglich, daß ein Betroffener trotz des Vorliegens objektiver Schuldmerkmale sich subjektiv keine schwere Schuld zugezogen hat. Hier kann der Priester nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände eine sich anbahnende Gewissensforschung des Betroffenen eher ermutigen. Der Priester wird eine so getroffene Gewissensentscheidung gegen Verurteilungen und Verdächtigungen schützen, aber auch Sorge dafür tragen, daß die Gemeinde keinen Anstoß daran nimmt. Wenn nach Prüfung des Gewissens ein Kommunionempfang nicht in Frage kommt, bedeutet dies nicht, daß – wie schon erklärt – jemand schlechthin aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen ist oder ihm gar das Heil abgesprochen wird. Solche Menschen sind vom Anruf der Gnade und von Glaube, Hoffnung und Liebe und besonders auch von der Fürbitte anderer nicht ausgenommen (vgl. *Familiaris consortio*, Nr. 84). Es gibt für sie immer noch andere Wege zu einer engagierten Teilnahme am Leben der Kirche.

## 5. Die Stellung der Wiederverheirateten Geschiedenen im Ganzen der Gemeinde

Es bleibt die Frage, ob Wiederverheiratete Geschiedene in ihrer Stellung als Glieder der Kirche noch auf andere Weise beeinträchtigt sind. Bei Tauf- und Firmpaten wird eine Lebensführung vorausgesetzt, die dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht (vgl. *CIC can.* 872 und 874, 893 § 1). Für Aufgaben im pastoralen Bereich werden z. B. gute Sitten (vgl. *CIC can.* 512 § 3) verlangt. Wiederverheiratete Geschiedene sind dabei nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings hat sich der Pfarrer mit den Betroffenen die Frage zu stellen, ob die für bestimmte Aufgaben geforderte Eignung in der Regel auch erfüllt werden kann. Hier kommt es auf die früher schon dargestellte Unterscheidung der einzelnen Situation an. Von kirchlichen Diensten und von der Mitgliedschaft in Beratungsgremien sind Wiederverheiratete Geschiedene nicht einfachhin ausgeschlossen. Einzelheiten für die verschiedenen Räte im Bistum sind in den jeweiligen diözesanen Statuten geklärt. Es kommt eher eine Mitarbeit in solchen ehrenamtlichen Diensten in Frage, die keinen repräsentativen Charakter haben, nicht jedoch in öffentlichen Leitungsaufgaben. Aus ähnlichen Gründen legt sich keine Mitwirkung in der Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten nahe.

Der Pfarrer ist im übrigen nicht nur für die Verwaltung der Sakramente und damit auch für die Teilnahme an ihrer Feier zuständig, sondern er muß auch die Stellung der Wiederverheirateten Geschiedenen im Ganzen und in der konkreten Situation einer Gemeinde bedenken. Die Verantwortung der Betroffenen bezieht sich nicht nur auf ihr eigenes Leben, sondern auch auf das Gemeinwohl der Kirche. Dies ist besonders wichtig bei einer eventuellen Übernahme von repräsentativen Diensten. Der Pfarrer muß auch auf Unruhe und Ärger in der Gemeinde achten. Auf jeden Fall kommt es immer auf die konkrete Verwurzelung und Beheimatung Wiederverheirateter Geschiedener im alltäglichen Leben ihrer Gemeinde an. Es muß vermieden werden, daß äußere Motive, wie z. B. Anerkennung und Verbesserung der Stellung oder gar des Prestiges, eine maßgebliche Rolle spielen.

Besonders gegenüber Kranken und Sterbenden müssen unzumutbare Forderungen hinsichtlich des Sakramentenempfangs vermieden werden, wie es für die Praxis der Kirche schon immer galt. Von einer Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses kann heute in den meisten Fällen wohl abgesehen werden, jedoch muß es „vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue“ gegeben haben (vgl. *CIC can.* 1184 § 1, 3°).

## 6. Möglichkeiten und Grenzen des Gebetes und gottesdienstlicher Handlungen für Wiederverheiratete Geschiedene

Die Kirche soll für Wiederverheiratete Geschiedene beten. Dies gilt gerade auch für den Seelsorger. Es ist jedoch streng verboten, „aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für Geschiedene, die sich wiederverheiraten, irgendwelche liturgischen Handlungen vorzunehmen“ (*Familiaris consortio*, Nr. 84). Eine öffentliche gottesdienstliche Ordnung dafür würde nicht nur unter vielen Gläubigen Mißverständnisse hinsichtlich der ernsthaften Gültigkeit der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe herbeiführen, sondern würde auch amtliche gottesdienstliche Handlungen einführen, die mit einer tiefen Zweideutigkeit belastet sind, weil sie den Eindruck erwecken könnten, alles wäre in Ordnung. Einer differenzierten Pastoral für Menschen aus gescheiterten Ehen entspricht das gemeinsame Gebet mit den betroffenen Ehepartnern. Dieses kann viele Formen haben. Man kann z. B. an das persönliche Gebet, eine Einladung zu den Gemeindegottesdiensten und an die besondere Fürbitte denken. Rituelle, ausgeformte Gebete, die einen amtlichen Akt nahelegen, sind nicht am Platz. Fehlinterpretationen sind in solchen Situationen fast unvermeidlich. Dies gilt besonders für eigene Eucharistiefeiern, wenn sie zu einer besonderen Zeit, nämlich im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung, angesetzt werden. Im Interesse einer differenzierten Pastoral kann und muß der Seelsorger auf öffentliche Auftritte dieser Art verzichten. Betroffene dürfen dies von ihm nicht verlangen. Man kann die Anteilnahme z. B. auch durch Besuche, Gespräche, Briefe oder ähnliches bezeugen.

## 7. Die konkrete Verantwortung für die pastorale Begleitung

Jeder in der Seelsorge hauptamtlich Tätige kann Betroffene nach den aufgestellten Grundsätzen wieder näher an die Gemeinde heranzuführen. Das klärende Gespräch muß ein erfahrener Priester führen, der im Fall eines Hinzutretens zur Eucharistie in jedem Fall den zuständigen Pfarrer informiert. Dies erfordert die Verantwortung des Pfarrers für die Ordnung der Feier und des Empfangs der Eucharistie in der Gemeinde, aber auch für alle Formen der Versöhnung mit der Kirche (vgl. *2 Kor* 5, 11–21).

Die Frage kann hier offen bleiben, soll aber dennoch benannt werden, ob nicht künftig in jedem Dekanat für besonders schwierige Situationen ein erfahrener Priester zur Verfügung stehen sollte. Selbstverständlich können die Offiziate konsultiert werden.

Gerade die letzten Überlegungen zeigen, wieviel Sensibilität und Verantwortungsvermögen auf Seiten aller pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders der Priester und der Pfarrer, notwendig sind. Dies gilt für die stete Verkündigung und Glaubensunterweisung – von der sonntäglichen Predigt bis zum Religionsunterricht. Ohne intensive Beachtung dieser Grundsätze in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Auch die Gemeinden brauchen für diesen Weg Geduld und Diskretion.

---

## V. Ausblick: Die gelebte Stärke des Evangeliums und die Grenzsituationen

---

Die Sorge für die Menschen aus zerbrochenen Ehen und für Wiederverheiratete Geschiedene darf pastoral nicht eingengt oder isoliert werden. Dahinter steht eine Seelsorge der Ehe und Familie im ganzen, die um die Verletzlichkeit und Pflege menschlicher Bezie-

hungen, um die Bildung des Gewissens und seine Unersetzlichkeit sowie um die Notwendigkeit eines differenzierten pastoralen Gesprächs weiß. Nur in einem solchen umfassenderen Konzept kann die besondere Sorge um die hier angesprochenen Menschen gelingen. Deshalb sind hier auch langfristige und geduldige Prozesse theologischer, spiritueller und pastoraler Bildung notwendig.

Diese Grundsätze bedürfen auch noch der entsprechenden Umsetzung auf anderen Gebieten, so z. B. im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht. Die Deutsche Bischofskonferenz bemüht sich um solche Klärungen.

Des weiteren bedürfte auch die Beurteilung noch nicht ehelicher oder dauerhaft nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie nur zivilrechtlich geschlossener Ehen von Christen einer ähnlich differenzierten Sicht. Pauschale Verurteilungen oder pauschale Leichtfertigkeit bei der Frage der Zulassung zu den Sakramenten sind hier ebenso unangebracht wie für die Gruppe der Wiederverheirateten Geschiedenen. Viele Probleme, die hier behandelt worden sind, stellen auch allgemeine Aufgaben der gegenwärtigen Pastoral dar. Man darf darum nicht nur an die Adresse Wiederverheirateter Geschiedener strenge Anforderungen stellen, wie z. B. hinsichtlich der Voraussetzung für den Kommunionempfang, sondern das Gespräch über die Pastoral für Menschen aus zerbrochenen Ehen deckt auch Defizite in anderen Bereichen auf, die alle angehen, wie z. B. die würdevolle Teilnahme am Tisch des Herrn. Hier wäre auch an eine Wiederentdeckung und Erneuerung der „geistlichen Kommunion“ zu erinnern.

Damit kommen wir wieder auf ein Grunderfordernis zurück. Nur wenn auch in der Theorie und Praxis der Ehe die Mitte des christlichen Glaubens grundlegend gestärkt wird, kann die Kirche ohne Mißverständnisse für Menschen aus gescheiterten Ehen eintreten, ganz besonders für wiederverheiratete Geschiedene. Vor allem kommt es auf das gelebte Zeugnis der christlichen Eheleute an. Es ist durch nichts ersetzbar. Diese Stärke des Evangeliums entscheidet über die Kraft, in der richtigen Weise mit Grenzfällen umzugehen. Dies gilt besonders dann, wenn diese im Wachsen begriffen sind und geradezu überhandnehmen. Um so notwendiger ist eine ausgeglichene, besonnene Grundhaltung, die freilich immer wieder neu gewonnen werden muß. Der große Kirchenvater Gregor von Nazianz bringt diese auf den Nenner: „Nicht durch Strenge übertreiben, nicht durch schwächliche Nachgiebigkeit revoltieren.“

Freiburg i. Br., Mainz, Rottenburg, am 10. Juli 1993.

Oskar Saier  
 Erzbischof von Freiburg i. Br.  
 Karl Lehmann  
 Bischof von Mainz  
 Walter Kasper  
 Bischof von Rottenburg-Stuttgart

# Droht hohe Dauerarbeitslosigkeit?

## Mittelfristige Perspektiven für den deutschen Arbeitsmarkt

*Die Arbeitslosenquote liegt derzeit in den alten Bundesländern bei 8,4, in den neuen bei 16 Prozent der Erwerbspersonen. Wie wird die Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt in Ost und West weitergehen? Bis wann werden die Verhältnisse in den neuen Bundesländern ins Lot kommen? Wolfgang Klauder, Leiter des Arbeitsbereichs mittel- und langfristige Vorausschau im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, geht im folgenden Beitrag diesen Fragen nach. Sein Fazit: Es braucht vor allem mehr Dynamik und Flexibilität für den unumgänglichen Strukturwandel, aber auch eine aktive Arbeitsmarktpolitik.*

Ende Juli 1993 registrierten die Arbeitsämter im vereinten Deutschland rd. 3,5 Mio Arbeitslose, fast 0,5 Mio mehr als ein Jahr zuvor und rd. 0,9 Mio mehr als 1991. Auf Westdeutschland entfielen über 2,3 Mio – das ist der höchste Stand seit 1949 –, auf Ostdeutschland fast 1,2 Mio Arbeitslose. Die Arbeitslosenquote betrug im Westen durchschnittlich 8,4 Prozent, im Osten durchschnittlich 16,0 Prozent der Erwerbspersonen ohne Selbständige und Mithelfende. Im kommenden Winter könnte die Arbeitslosenzahl die 4 Mio-Grenze überschreiten.

Statt 3,5 Mio hätte es sogar bereits ca. 5,4 Mio Arbeitslose gegeben, wenn nicht der Arbeitsmarkt durch die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) wie Kurzarbeitergeld,

Weiterbildung, Arbeitsbeschaffung, Vorruhestands- und Altersübergangsgeld entlastet würde, derzeit um ca. 1,9 Mio Personen, dabei im Westen um ca. 0,4 Mio und im Osten um ca. 1,5 Mio Personen. Bedenkt man außerdem die sog. Stille Reserve mit ca. 1,8 Mio Personen, ergibt sich im vereinten Deutschland sogar eine rechnerische Arbeitsplatzlücke von rd. 7 Mio. Das bedeutet bei einem gesamtdeutschen Erwerbspersonenpotential von fast 42 Mio., daß etwa *jeder Sechste des Potentials* ohne Arbeitsplatz ist.

Nun kann man freilich einwenden, daß manche Personen in der Stillen Reserve nicht unbedingt auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind, daß es sich beim Vorruhestand um einen von der Gesellschaft weitgehend akzeptierten Alternativ-Status